

# Amtsblatt der Stadt Wesseling

47. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 02. März 2016	Nummer 04
--------------	--	-----------

## Rat am 08. März 2016, 18.00 Uhr

Am Dienstag, dem 08. März 2016, 18.00 Uhr, findet im Ratssaal des Neuen Rathauses, 1. Obergeschoss, die 13. Sitzung des Rates der Stadt Wesseling mit folgender Tagesordnung statt:

### I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
5. Beschlusskontrolle
6. 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Wesseling (Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 21.06.2006
7. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling
8. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen
9. Änderung der Zuständigkeitsordnung
10. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
11. Kindertageseinrichtungen der Stadt Wesseling; Feststellung des Jahresabschlusses 2012, Behandlung des Jahresverlustes
12. Wald- und Parkanlagen der Stadt Wesseling; Feststellung des Jahresabschlusses 2012; Behandlung des Jahresverlustes
13. Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Wesseling; hier: Beschluss als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch
14. Bebauungsplan Nr. 1/53 B, 1. Änderung "Bonner Straße"; hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
15. Widmung eines Gemeinschaftsgrundstückes (Eigentümerstraße) in Wesseling als Straße für den öffentlichen Verkehr
16. Benennung von zwei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern für den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH
17. Einrichtung von zusätzlichen Stellen
18. Antrag der CDU-Fraktion: Konzept zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen für die Stadt Wesseling

19. Antrag der SPD-Fraktion: Solidarität mit den Städten im Kreis - Kreisumlage 2016 senken

20. Antrag der SPD-Fraktion: Umbesetzung in Ausschüssen

21. Mitteilungen und Anfragen

## II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Mitteilungen und Anfragen

Wesseling, den 19.02.2016

Der Bürgermeister  
gez. Erwin Esser

---

### Bekanntmachung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Wesseling für die Haushaltsjahre 2015/2016

#### **1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Wesseling für die Haushaltsjahre 2015/2016**

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), hat der Rat der Stadt Wesseling mit Beschluss vom 19.01.2016 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 23.06.2015 erlassen:

#### **§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- beträge €	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. Nachträge festgesetzt auf €
<b>Ergebnisplan 2016</b>				
Erträge	79.644.100	140.000		79.784.100
Aufwendungen	90.817.700	134.800		90.952.500
<b>Finanzplan 2016</b>				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	75.717.200	140.000		75.857.200
Auszahlungen	83.498.800	102.300		83.601.100
<u>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	6.257.700	6.500.000		12.757.700
Auszahlungen	3.169.400	6.584.200		9.753.600

## **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen im Haushaltsjahr 2016 erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € erhöht um 6.500.000 € und damit auf 6.500.000 € festgesetzt.

## **§ 3**

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

## **§ 4**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 11.173.600 € um 5.200 € vermindert und auf 11.168.400 € festgesetzt.

## **§ 5**

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

## **§ 6**

Die Steuersätze werden nicht geändert.

## **§ 7**

Die bisherige Vorschrift des § 7 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird nicht geändert.

## **§ 8**

Die bisherige Vorschrift des § 8 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird nicht geändert.

## **2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2015/2016 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Schreiben vom 25.01.2016 angezeigt worden.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Verfügung vom 02.02.2016 erteilt worden.

Der Haushaltsplan, der Nachtragshaushalt und das Haushaltssicherungskonzept liegen ab

**Donnerstag, dem 03.03.2016**

im neuen Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 518, zu jedermanns Einsicht aus und wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2016 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Sie ist zudem im Internet unter der Adresse <http://www.wesseling.de/verwaltung/haushalt/nachtrag2016.php> ab dem genannten Zeitpunkt verfügbar.

Das Rathaus ist geöffnet

montags und donnerstags von 07.30 bis 16.00 Uhr,  
dienstags von 07.30 bis 18.00 Uhr,  
mittwochs und freitags von 07.30 bis 12.30 Uhr.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Formvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Wesseling, den 17. Februar 2016

Der Bürgermeister  
gez. Erwin Esser